Verfahrensgang
AG Dortmund, Urt. vom 15.08.2013 – 435 C 1661/13, IPRspr 2015-219a
LG Dortmund, Urt. vom 18.06.2014 – 4 S 110/13, IPRspr 2015-219b
BGH, Urt. vom 24.02.2015 – VI ZR 279/14, IPRspr 2015-219c

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen
AEUV **Art. 267**
EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 81**
EUGVVO 44/2001 **Art. 1**; EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 3**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 6**; EUGVVO 44/2001 **Art. 9**; EUGVVO 44/2001 **Art. 11**; EUGVVO 44/2001 **Art. 27 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**; EUGVVO 44/2001 **Art. 76**
EuGVÜ **Art. 5**; EuGVÜ **Art. 6**

Fundstellen

LS und Gründe
DAR, 2015, 324
NJW, 2015, 2429
NZV, 2015, 286
RIW, 2015, 377
VRS, 2015, 129, 64
WM, 2015, 1287
ZIP, 2015, 1090
VersR, 2016, 271

nur Leitsatz
JZ, 2015, 285
MDR, 2015, 789

Aufsatz
Sendmeyer, NJW, 2015, 2384 A

Bericht
NJW-Spezial, 2015, 266

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2015-219c

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

klagte seinen Wohnsitz in einem Drittstaat hat (zutreffend *Zöller-Geimer*, ZPO, 30 Aufl., Art. 16 Rz. 2). Andernfalls hätte dies die Folge, dass hinsichtlich sämtlicher in Art. 17 EuGVO genannter Verträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, nunmehr ein Gerichtsstand am Wohnsitz desselben begründet wäre. Die Regelungen des deutschen Zivilverfahrensrechts über die Bestimmung des Gerichtsstands gemäß §§ 12 ff. ZPO wären mithin eines Großteils ihres Anwendungsbereichs beraubt. Dies erscheint für das erkennende Gericht jedenfalls ohne ausdrückliche und unzweifelhafte Normierung ausgeschlossen zu sein (so bereits AG Bremen aaO; *Führich*, RRa 2014, 106 ff.).

Bestätigt wird diese Ansicht durch Berücksichtigung des Verhältnisses von Art. 17, 18 EuGVO zu Art. 7 EuGVO, hinsichtlich dessen erstgenannte Vorschriften lex specialis sind. Erfasst aber Art. 7 EuGVO in seinem Anwendungsbereich und insoweit eindeutigem Wortlaut nur Fälle, in welchen eine Person, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden soll, muss dies auch für Art. 18 EuGVO gelten.

Ein demgemäß erforderlicher hinreichender Auslandsbezug ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die bloße Internationalität einer Pauschalreise bzw. ein im Ausland liegendes Reiseziel schaffen keinen relevanten Auslandsbezug (AG Bremen aaO; *Führich* aaO). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass sich der Auslandsbezug nicht unbedingt daraus ergeben muss, dass durch den jeweiligen Wohnsitz der Parteien mehrere Vertragsstaaten einbezogen sind (EuGH, Urt. vom 14.11.2013 – Armin Maletic u. Marianne Maletic ./. lastminute.com Gmbh u. TUI Österreich GmbH, Rs C-478/12, NJW 2014, 530). Erforderlich ist aber zumindest ein normativer Auslandsbezug (MünchKomm-*Sonnenberger*, 5. Aufl., IPR/EGBGB Art. 3 Rz. 8; *Koch*, RRa 2013, 173 ff.; *Führich* aaO; so etwa bei EuGH, Urt. vom 14.11.2013 aaO). Ein solcher normativer Auslandsbezug ist vorliegend nicht erkennbar. Das relevante Reisevertragsverhältnis wurde zwischen zwei im Inland ansässigen Rechtssubjekten begründet. Lediglich gegenständlich betraf der Reisevertrag eine internationale Pauschalreise. Eine mögliche Störung des vertraglich von der Bekl. übernommenen Pflichtenkreises im Ausland stellt aber einzig einen tatsächlichen Auslandsbezug her, der in einem bereits bestehenden, originär inländischen Rechtsverhältnis wirkt. Der Umstand, dass der Erfüllungsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und außerhalb des Herkunftslands der Vertragsparteien liegt, stellt sich als bloße Folge der vertraglichen Vereinbarungen dar (AG Bremen aaO; *Führich* aaO).“

5. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Allgemeine außervertragliche Streitigkeiten

Siehe auch Nr. 152

219. *Ist eine Klage gegen mehrere einfache Streitgenossen erhoben worden und fehlt es bezüglich eines von ihnen an der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte, kann er durch Teilurteil aus dem Prozess entlassen werden.*

Nach Art. 11 II EuGVO in Verbindung mit Art. 9 I lit. b EuGVO kann der Geschädigte, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, vor dem Gericht seines

Wohnsitzes eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat.

Art. 6 Nr. 1 EuGVO eröffnet trotz Konnexität mit der Klage gegen den Versicherer diesen Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers nicht für eine Klage gegen den Versicherten oder Versicherungsnehmer, wenn dieser gemäß Art. 2 I EuGVO seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem des Klägers hat. Die durch den sogenannten Ankerbeklagten vermittelte internationale Zuständigkeit nach Art. 6 Nr. 1 EuGVO kann nur auf dessen Wohnsitzgerichtsstand (Art. 2 I EuGVO) gestützt werden.

a) AG Dortmund, Urt. vom 15.8.2013 – 435 C 1661/13: Unveröffentlicht.

b) LG Dortmund, Urt. vom 18.6.2014 – 4 S 110/13: Leitsatz in EuZW 2014, 680.

c) BGH, Urt. vom 24.2.2015 – VI ZR 279/14: NJW 2015, 2429, 2384 Aufsatz *Sendmeyer*; RIW 2015, 377; WM 2015, 1287; VersR 2016, 271; ZIP 2015, 1090; DAR 2015, 324; NZV 2015, 286; VRS 129 2015, 64. Leitsatz in: MDR 2015, 789; JZ 2015, 285. Bericht in NJW-Spezial 2015, 266.

Der Kl. begehrt Ersatz materiellen Schadens aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 10.12.2011 auf der Autobahn E 40 in Belgien ereignete. Der in Dortmund wohnhafte Kl. ist Halter und Fahrer des unfallbeteiligten Pkw, die Bekl., Fahrerin des weiteren unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs, wohnt in Belgien. Der Haftpflichtversicherer ihres Kraftfahrzeug hat seinen Sitz ebenfalls in Belgien.

Das AG hat mit ZU vom 15.8.2013 festgestellt, dass die Klage gegen die Bekl. mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichts unzulässig sei. Das LG hat mit Urteil vom 18.6.2014 die Berufung des Kl. gegen das Zwischenurteil mit der Klarstellung zurückgewiesen, dass es sich um ein Teilurteil handele, dessen Tenor laute, dass die Klage gegen die Bekl. abgewiesen werde, und hat die Revision zugelassen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kl. sein Begehren auf Verurteilung der Bekl. als Gesamtschuldnerin mit dem erstinstanzlich beklagten Haftpflichtversicherer in vollem Umfang weiter.

Aus den Gründen:

a) AG Dortmund 15.8.2013 – 435 C 1661/13:

Die Klage gegen die Bekl. ist nicht zulässig. Das angerufene Gericht ist international nicht zuständig. Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich unstreitig in Belgien. Die Bekl. ist in Belgien wohnhaft. Damit ist belgisches Recht anwendbar. Einziger Bezugspunkt zu Deutschland ist der Wohnsitz des Kl. Weder §§ 12, 13 noch 32 ZPO begründen eine internationale Zuständigkeit für die Bekl. Internationale Regeln, die insoweit vorrangig wären, begründen eine internationale Zuständigkeit nicht.

Art. 11 EuGVO ermöglicht es dem Geschädigten nur, das ausländische Versicherungsunternehmen im Wege des Direktanspruchs am Wohnsitz des Geschädigten zu verklagen. Die internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen den Schädiger kann aus dieser Vorschrift nicht hergeleitet werden (*Riedmeyer*, Internationale Zuständigkeit für Klagen bei Unfällen in der EU: r+s-Beilage 2011, 91). Der Fahrer kann an diesem Gericht auch nicht im Wege der Annexzuständigkeit gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVO mitverklagt werden (*Riedmeyer* aaO). Bei dem Gerichtsstand am Wohnsitz des Geschädigten handelt es sich um einen besonderen Gerichtsstand. Die Annexzuständigkeit knüpft aber ausschließlich an den allgemeinen Gerichtsstand eines der Beklagten an. Eine erweiternde oder analoge Auslegung, die auch besondere

Gerichtsstände in den Anwendungsbereich des Art. 6 Nr. 1 EuGVO einbeziehen würde, wäre wegen der grundsätzlich strikten Auslegung der Gerichtsstandsregeln durch den EuGH unzulässig (*Riedmeyer* aaO; OLG Köln, NJW-RR 2006, 70[1]). Der Gefahr divergierender Entscheidungen wird dadurch Rechnung getragen, dass nach Art. 11 III EuGVO dem am Wohnsitz des Geschädigten verklagten Haftpflichtversicherer eine Streitverkündung gegenüber seinem Versicherungsnehmer möglich ist (LG Nürnberg-Fürth – 8 O 8697/10[2]; DAR 2012, 585-586)."

b) LG Dortmund 18.6.2014 – 4 S 110/13:

„II ... 2. ... Die Klage ist unzulässig, da das angerufene Gericht international nicht zuständig ist.

Die internationale Zuständigkeit richtet sich vorliegend nach der EuGVO, welche die nationalen Zuständigkeitsregelungen verdrängt, da die Bekl. ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat.

Für die gegen die Bekl. gerichtete Klage ist in Deutschland kein Gerichtsstand begründet. Der allgemeine Gerichtsstand der Bekl. liegt gemäß Art. 2 I EuGVO in Belgien, da dort ihr Wohnsitz gelegen ist. Besondere Gerichtsstände in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht einschlägig. In Bezug auf die ebenfalls verklagte Haftpflichtversicherung greift zwar gemäß Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO ein besonderer Gerichtsstand ein, demzufolge die Versicherung zulässigerweise in Deutschland verklagt werden kann. Die Norm findet auf die Bekl. als Fahrerin des unfallbeteiligten Pkw jedoch keine Anwendung. Nach dem eindeutigen Wortlaut und der systematischen Einordnung in dem Abschnitt ‚Zuständigkeit für Versicherungssachen' ist dieser Gerichtsstand allein für Klagen gegen einen Versicherer einschlägig.

Die inländischen Gerichte sind auch nicht wegen des engen Sachzusammenhangs mit der Klage gegen die Bekl. zu 2) gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVO international zuständig (sog. Annexzuständigkeit). Die Voraussetzungen dieser Zuständigkeitsregelung sind nicht erfüllt. Die Norm setzt ihrem Wortlaut nach voraus, dass der Wohnsitz eines der Beklagten an dem zu begründenden Gerichtsstand liegen muss, was hier nicht der Fall ist. Die Bekl. wohnt die Belgien. Die Bekl. zu 2) hat ihren Sitz, der gemäß Art. 60 I lit. a EuGVO mit dem Wohnsitz gleichzusetzen ist, ebenfalls in Belgien.

Die Kammer sieht keinen Anlass dafür, die Norm entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut auf andere Gerichtsstände als den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes zu erstrecken. Dies würde zum einen dem Willen des Verordnungsgebers zuwiderlaufen, zum anderen besteht auch kein Bedürfnis für eine solche Ausdehnung des Anwendungsbereiches (vgl. auch *Riedmeyer*, Internationale Zuständigkeit für Klagen bei Unfällen in der EU: r+s-Beilage 2011, 91, 95).

Der Verordnungsgeber bringt seinen Willen ausdrücklich in den Erwägungsgründen zur EuGVO zum Ausdruck.

Aus Erwgr. Nr. 11 folgt, dass entgegen dem Wortlaut der Verordnung begründete Zuständigkeiten grundsätzlich unzulässig sein sollen. Die Zuständigkeitsvorschriften müssen in hohem Maß vorhersehbar sein, was nicht gewährleistet ist, wenn sie contra legem angewandt werden. Zudem soll sich die Zuständigkeit grundsätzlich

[1] IPRspr. 2006 Nr. 107.

[2] IPRspr. 2011 Nr. 243.

nach dem Wohnsitz des Beklagten richten, wovon nur in einigen genau festgelegten Fällen eine Ausnahme gerechtfertigt sein soll. Diese sind zur Überzeugung der Kammer in der Verordnung abschließend genannt.

Der Verordnungsgeber hat bei Erlass der Verordnung zudem erkannt, dass es Rechtstreitigkeiten gibt, deren Nähe eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung sinnvoll erscheinen lassen (vgl. Erwgr. Nr. 12). Dem ist in Art. 6 Nr. 1 EuGVO mit der Schaffung einer Annexzuständigkeit Rechnung getragen worden. Die Tatsache, dass der Verordnungsgeber einen solchen Fall bedacht und geregelt hat, steht einer den Anwendungsbereich des Art. 6 Nr. 1 EuGVO auf besondere Gerichtsstände erweiternden Regelung entgegen.

Es besteht auch kein Schutzbedürfnis des Kl. dafür, gegen die Bekl. in Deutschland klagen zu können. Mit der Ausnutzung der Möglichkeit, in Deutschland gegen den Haftpflichtversicherer der Bekl. zu klagen, steht dem Kl. ein solventer Schuldner gegenüber.

Der im Fall einer Klage des Geschädigten gegen die Versicherung einschlägige besondere Gerichtsstand des Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO berücksichtigt, wie sich aus Erwgr. Nr. 13 ergibt, dass sich der Geschädigte gegenüber einer Versicherung üblicherweise in einer finanziell und organisatorisch schwächeren Position befindet und deswegen eines besonderen Schutzes bedarf. Diesen Schutz genießt der Kl. bereits durch die Wahl, die Bekl. zu 2) an seinem Wohnsitz in Deutschland zu verklagen. Gegenüber der Bekl. befindet sich der Kl. jedoch in keiner schwächeren Stellung, so dass er ihr gegenüber keines besonderen Schutzes bedarf. Die Bekl. und der Kl. befinden sich vielmehr auf Augenhöhe.

Die Kammer verkennt nicht, dass der Verordnungsgeber vorgesehen hat, Parallelverfahren so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. Erwgr. Nr. 15). Es obliegt ihm jedoch, Regelungen zu treffen, die diese Gefahr ausräumen.

Dem ist er auch nachgekommen, indem er in Art. 11 III EuGVO die Möglichkeit einer Streitverkündung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ausdrücklich vorgesehen hat. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Kammer setzt sich in ihrer Rspr. nicht in Widerspruch zur Rspr. des EuGH, der die Gerichtsstandsregelungen ebenfalls strikt auslegt (vgl. EuGH, Urt. vom 13.7. 2006 – Reisch Montage AG ./. Kiesel Baumaschinen Handels GmbH, Rs C-103/05, Slg. 2006 I-6827, NJW-RR 2006, 1568). Vor diesem Hintergrund und aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Verordnung sieht die Kammer von ihrem Recht ab, die Zuständigkeitsfrage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Da die Kammer nicht letztinstanzlich entscheidet, besteht auch keine derartige Vorlagepflicht."

c) BGH 24.2.2015 – VI ZR 279/14:

„[8] II. 1. ... Eine materiell-rechtliche Verzahnung, die einem Teilurteil entgegenstehen kann, kommt bei der Klage gegen Versicherungsnehmer und Haftpflichtversicherer, die im Verhältnis untereinander einfache Streitgenossen sind (vgl. BGH, Urt. vom 10.7.1974 – IV ZR 212/72, BGHZ 63, 51, 52 ff.), regelmäßig dann in Betracht, wenn um den Haftungsgrund gestritten wird. Eine solche Verzahnung hindert nicht stets den Erlass eines Teilurteils, insbes. dann nicht, wenn die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit nicht gegen alle Streitgenossen zulässig ist. Dann

besteht in aller Regel ein rechtlich anzuerkennendes Bedürfnis, den Streitgenossen, bezüglich dessen die Klage bereits unzulässig ist, durch Teilurteil aus dem Prozess zu entlassen (vgl. BGH, Urt. vom 27.9.2013 – V ZR 232/10[1], ZOV 2014, 16 Rz. 2, 8 ff.; BeckOK-ZPO-*Dressler*, § 61 Rz. 11 [Stand: 1.1.2013]; *Wieczorek-Schütze-Rensen*, ZPO, 3. Aufl., § 301 Rz. 31).

[9] 2. So verhält es sich im Streitfall, weil das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Klage gegen die Bekl. zu Recht verneint hat.

[10] a) Die internationale Zuständigkeit richtet sich hier nach der schon zitierten EuGVO, nachdem die Klage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1.3.2002 erhoben (vgl. Art. 76, 66 I EuGVO) und der sachliche und räumliche Geltungsbereich der Verordnung (vgl. Art. 1 I und III EuGVO) im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Belgien als Mitgliedstaat eröffnet ist. Die sie ersetzende VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlament und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 (ABl. Nr. L 351/1) gilt gemäß deren Art. 81 Satz 2, 66 I erst für diejenigen Klagen, welche ab dem 10.1.2015 erhoben wurden.

[11] b) Die Bekl., die Unfallgegnerin des hier klagenden Geschädigten, hat ihren Wohnsitz in Belgien. Auch die mitverklagte Bekl. zu 2), ihr Haftpflichtversicherer, hat den Sitz in Belgien.

[12] Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Klage gegen die Bekl. zu 2) gegeben sein kann. Nach der Rspr. des EuGH (Urt. vom 13.12.2007 – FBTO Schadeverzekeringen N.V. ./. Jack Odenbreit, Rs C-463/06, Slg. 2007, I-11321), der der erkennende Senat gefolgt ist, kann nach Art. 11 II EuGVO i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO der Geschädigte, der seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, vor dem Gericht seines Wohnsitzes eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer erheben, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist und der Versicherer seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat (vgl. Senatsurteil vom 6.5.2008 – VI ZR 200/05[2], BGHZ 176, 276 Rz. 3, 5).

[13] Für die Klage gegen die zu 1) beklagte Unfallgegnerin und Versicherungsnehmerin sind dagegen gemäß Art. 2 I EuGVO grundsätzlich die Gerichte ihres Wohnsitzstaats, also die belgischen Gerichte, international zuständig. Nach Art. 3 I EuGVO können Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 des zweiten Kapitels der EuGVO verklagt werden. Zu den Regelungen, die eine Klage vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats zulassen, gehört auch Art. 6 Nr. 1 EuGVO. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Orts, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, verklagt werden, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

---

[1] IPRspr. 2013 Nr. 219.

[2] IPRspr. 2008 Nr. 132.

[14] Entgegen der Auffassung der Revision ist das Berufungsgericht aber zu Recht davon ausgegangen, dass über diese Regelung des Mehrparteiengerichtsstands (vgl. *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 6 EuGVO Rz. 4) bzw. des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft (vgl. *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 6 Rz. 3) keine Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Klage gegen die Bekl. begründet wird, selbst wenn die gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVO erforderliche Konnexität beider Klagen gegeben sein sollte. Nach seinem Wortlaut setzt Art. 6 Nr. 1 EuGVO voraus, dass mindestens einer der mehreren Beklagten seinen Wohnsitz am Ort des Gerichts hat. Das ist im Streitfall nicht gegeben. Eine allein mit der Konnexität begründete erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung dahingehend, dass es für die Annexzuständigkeit genügt, dass ein Mitbeklagter oder Streitgenosse aufgrund einer anderen Gerichtsstandsregelung als der allgemeinen des Art. 2 I EuGVO, nämlich einer Regelung eines besonderen Gerichtsstands, seinen Gerichtsstand am Wohnsitzgericht des Klägers hat, kommt nicht in Betracht (a.A., vgl. dazu grundsätzlich *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 12; *Zöller-Geimer*, ZPO, 30. Aufl., Art. 6 EuGVO Rz. 2; *Prütting-Gehrlein-Pfeiffer*, ZPO, 6. Aufl., Art. 6 EUGVO Rz. 3; *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl., Art. 6 EuGVVO Rz. 8, 15 f.; speziell für den Fall der Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer am Wohnsitzgericht des Klägers *Stiefel-Maier-Riedmeyer*, Kraftfahrtversicherung, 18. Aufl., AuslUnf Rz. 112; *Riedmeyer*, Internationale Zuständigkeit für Klagen bei Unfällen in der EU: r+s-Beilage 2011, 91 94; *Staudinger/Czaplinski*, NJW 2009, 2249, 2253; *Nugel*, jurisPR-VerkR 13/2013 Anm. 3 zu AG Rosenheim, NZV 2013, 194[3]). Die Zuständigkeit für die Klage gegen den sog. Ankerbeklagten muss sich auf dessen Wohnsitz stützen (vgl. *Stein-Jonas-Wagner* aaO Rz. 15; *Prütting-Gehrlein-Pfeiffer* aaO).

[15] Dies ergibt sich aus dem – schon angeführten – klaren Wortlaut von Art. 6 Nr. 1 EuGVO und steht in Einklang mit der st. Rspr. des EuGH zur Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften. Danach sind die Vorschriften der o.g. Verordnung autonom unter Berücksichtigung ihrer Systematik und ihrer Zielsetzungen auszulegen (EuGH, Urt. vom 13.7.2006 – Reisch Montage AG ./. Kiesel Baumaschinen Handels GmbH, Rs C-103/05, Slg. 2006, I-06827 Rz. 29). Ausgangspunkt dieser Auslegung sind die Erwägungsgründe der EuGVO, die – soweit für den Streitfall von Bedeutung – wie folgt lauten:

> ‚(11) Die Zuständigkeitsvorschriften müssen in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten, und diese Zuständigkeit muss stets gegeben sein außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist ...
> (12) Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten muss durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind.
> (15) Im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege müssen Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen ...‘

[3] IRpspr. 2012 Nr. 226.

[16] Sie gebieten, die besonderen Zuständigkeitsregelungen, zu denen auch Art. 6 EuGVO gehört (vgl. Art. 3 I EuGVO), eng auszulegen; eine Auslegung über die ausdrücklich in der Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus ist unzulässig (vgl. EuGH, Reisch Montage aaO Rz. 23; vom 11.10.2007 – Freeport PLC ./. Olle Arnoldsson, Rs C-98/06, Slg. 2007, I-08319 Rz. 35; speziell zu Art. 6 Nr. 1 EuGH, Urt. vom 11.4.2013 – Land Berlin ./. Ellen Mirjam Sapir u.a., Rs C-645/11, NJW 2013, 1661 Rz. 41; vom 22.5.2008 – Glaxosmithkline u. Laboratoires Glaxosmithkline ./. Jean-Pierre Rouard, Rs C-462/06, Slg. 2008, I-03965 Rz. 28; vom 1.12.2011 – Eva-Maria Painer ./. Standard VerlagsGmbH u.a., Rs C-145/10, Slg. 2011, I-12533 Rz. 74). Laut Erwgr. Nr. 11 der EuGVO müssen die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maß vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Beklagten richten (EuGH, Freeport aaO Rz. 36). Die in Art. 2 EuGVO vorgesehene Zuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat, stellt den allgemeinen Grundsatz dar, und besondere Zuständigkeitsregelungen in Abweichung von diesem Grundsatz sieht die Verordnung nur für abschließend aufgeführte Fälle vor (vgl. EuGH, Reisch Montage aaO Rz. 22). Der Charakter eines allgemeinen Grundsatzes in Art. 2 EuGVO erklärt sich daraus, dass diese Zuständigkeitsregel dem Beklagten normalerweise die Verteidigung erleichtert. Infolgedessen können die von diesem allgemeinen Grundsatz abweichenden Zuständigkeitsregeln nicht zu einer Auslegung führen, die über die in dem Übereinkommen vorgesehenen Fälle hinausgeht (vgl. EuGH, Urt. vom 17.6.1992 – Jakob Handte & Co. GmbH ./. Traitements mécano-chimiques des surfaces S.A., Rs C-26/91, Slg. 1992, I-3967 Rz.14 zu der im Wesentlichen gleichlautenden Regelung in Art. 2 EuGVÜ).

[17] Gemessen daran würde die Begründung des Mehrparteiengerichtsstands des Art. 6 Nr. 1 EuGVO über die besondere Zuständigkeit in Versicherungssachen gemäß Art. 11 II, 9 I lit. b EuGVO dem Versicherten oder Versicherungsnehmer den Schutz nehmen, den die VO mit dem allgemeinen Grundsatz der Zuständigkeit des Wohnsitzgerichts, verbunden mit dem abschließenden Katalog der besonderen Zuständigkeiten, gewähren will. Für den Versicherten bzw. Versicherungsnehmer wäre nicht zuverlässig vorhersehbar, welche Gerichte für eine gegen ihn gerichtete Klage international zuständig wären. Die Systematik der Verordnung würde beeinträchtigt, ließe man zu, dass eine Zuständigkeit nach Art. 11 II, 9 I lit. b EuGVO, bei der es sich um eine besondere Zuständigkeit handelt, die auf abschließend aufgeführte Fälle beschränkt ist, als Grundlage für eine Zuständigkeit für andere Klagen dienen könnte (vgl. zu Art. 5 f. EuGVO EuGH, Freeport aaO Rz. 46). Die von der Revision geforderte erweiternde Auslegung bzw. analoge Anwendung würde ein Verlassen des abschließenden Katalogs der besonderen Zuständigkeiten bedeuten. Eine Regelungslücke der Verordnung ist insoweit nicht erkennbar. Mit dem deutlichen Hinweis auf den abschließenden Katalog der besonderen Zuständigkeiten hat der EuGH auch klargestellt, dass die in Erwgr. Nr. 15 formulierte Zielsetzung, Parallelverfahren zur Verhinderung miteinander unvereinbarer Entscheidungen zu vermeiden, hinter dieser der Rechtssicherheit geschuldeten Regelung eines abschließenden Zuständigkeitskatalogs zurücktreten muss. Da die EuGVO in Art. 27 f. über die Möglichkeit der Aussetzung einen Weg zur Vermeidung miteinander unvereinbarer Entscheidungen anbietet, ist dieser Zielsetzung anderweitig Rechnung getragen.

[18] Im Übrigen ist die Frage der Möglichkeit einer erweiternden Auslegung der Annexzuständigkeit des Art. 6 Nr. 1 EuGVO lediglich wegen der Konnexität geklärt durch das Urteil des EuGH vom 27.10.1998 (Réunion européenne S.A. u. a. ./. Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV und Kapitän des Schiffes Alblasgracht V002, Rs C-51/97, Slg. 1998, I-06511 Rz. 44 ff. – zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift in Art. 6 EuGVÜ vgl. auch EuGH, Freeport aaO zu Art. 6 Nr. 1 EuGVO).

[19] Dieses Urteil bezog sich auf eine Klage, die vor einem Gericht eines Mitgliedstaats (Frankreich) anhängig gemacht worden war, in dem keiner der drei Beklagten des Ausgangsverfahrens seinen Wohnsitz hatte, und bei der sich die Zuständigkeit des französischen Gerichts für den in Australien ansässigen Beklagten aus Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (entspr. Art. 5 Nr. 3 EuGVO bzw. Art. 7 Nr. 3 VO (EU) Nr. 1215/2012) ableitete. Darin hat der EuGH zu der Annexzuständigkeit gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ ausgeführt, dass das mit dem Übereinkommen angestrebte Ziel der Rechtssicherheit nicht erreicht würde, wenn der Umstand, dass sich das Gericht eines Vertragsstaats in Bezug auf einen der Beklagten, der seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat, für zuständig erklärt hat, es ermöglichen würde, einen anderen Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, außerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fälle vor diesem Gericht zu verklagen, denn hierdurch würde diesem der durch die Bestimmung des Übereinkommens gewährte Schutz genommen (vgl. EuGH, Réunion Européenne aaO Rz. 46).

[20] Dass Art. 11 III EuGVO es bei einer Direktklage gegen den Versicherer diesem über eine Streitverkündung rechtlich möglich macht, den Schädiger am Wohnsitzgericht des Geschädigten auf Regress zu verklagen, steht dem nicht entgegen. Die Regelung zeigt, dass eine generelle Erweiterung des besonderen Gerichtsstands des Versicherungsnehmers (Art. 9 I lit. b EuGVO) bei einer Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer nicht geschaffen werden sollte.

[21] c) Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 III AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. ./. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, I-03415 Rz. 16; vom 11.9.2008 – Unión General de Trabajadores de La Rioja (UGT-Rioja) u.a. ./. Juntas Generales del Territorio Histórico de Vizcaya u.a., Rs C-428/06, Slg. 2008, I-06747 Rz. 42). Die Frage, ob aus der Zuständigkeit des Wohnsitzgerichts des Klägers für eine Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners gemäß Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO über Art. 6 Nr. 1 EuGVO wegen der Konnexität die Zuständigkeit für den mitbeklagten Unfallgegner bzw. Versicherten oder Versicherungsnehmer begründet werden kann, obwohl keiner der Beklagten seinen Wohnsitz im Mitgliedstaat des Klägers hat, hat der EuGH bereits geklärt. Die für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 6 Nr. 1 EuGVO richtige Auslegung ist aus den ausgeführten Gründen derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt."

220. *Im Anwendungsbereich des Art. 24 LugÜ II muss eine Zuständigkeitsrüge zwar in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt werden, sofern auf sie stillschweigend Bezug genommen wird; möglich ist aber ein nachträglicher – auch stillschweigender – Rügeverzicht oder eine Rücknahme der Zuständigkeitsrüge. [LS der Redaktion]*